

SEESTADT BREMERHAVEN



Dienstvereinbarung über die unentgeltliche Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten beim Magistrat der Stadt Bremerhaven

01.08.2013



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Personalamt – 11/41 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sandra.hollmann@magistrat.bremerhaven.de**



Dienstvereinbarung über die unentgeltliche Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten beim Magistrat der Stadt Bremerhaven im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Zwischen der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat,

und

der Gesamtschwerbehindertenvertretung
der Sprecherin der Frauenbeauftragten und
dem Gesamtpersonalrat beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den
Vorsitzenden,

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Grundsätzliches

Die Einstellung von Praktikantinnen und Praktikanten unterliegt grundsätzlich der Mitbestimmung. Ziel dieser Vereinbarung ist es, das Verfahren zu vereinfachen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Referate, Ämter und Amtsstellen des Magistrats der Stadt Bremerhaven sowie für die Wirtschaftsbetriebe.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Praktikantinnen und Praktikanten, die eingestellt werden, um berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes handelt. Praktika können sowohl als Schüler- und Studienpraktika als auch als Praktika im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen geleistet werden.

§ 3 Verfahren

1. Die Schwerbehindertenvertretungen, die Frauenbeauftragten und Personalräte beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, vertreten durch die Gesamtschwerbehindertenvertretung, der Sprecherin der Frauenbeauftragten und den Gesamtpersonalrat, erteilen hiermit vorab die Zustimmung zur unentgeltlichen Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen von Schüler- und Studienpraktika sowie von Praktika im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, sofern die Beschäftigung der Praktikantinnen und Praktikanten acht Wochen nicht überschreitet.

2. Das Personalamt leitet der örtlich zuständigen Interessenvertretung einmal monatlich eine Auflistung über die in Nr. 1 genannten Personen zu. Die Auflistung enthält Namen, Vornamen der Praktikantin/des Praktikanten, Dauer und Art des Praktikums, Beschäftigungsstelle.
3. Die Vereinbarung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Eine Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Bremerhaven, 31. Juli 2013

gez.

Grantz
Oberbürgermeister

gez.

Schmonsees
Gesamtschwerbehindertenvertretung

gez.

Reck
Sprecherin der Frauenbeauftragten

gez.

Zager
Vorsitzender Gesamtpersonalrat